



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 19.11.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 37 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Lövenich, Blatt 13258,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Lövenich, Flur 52, Flurstück 2034, Hf, Widdersdorf, Größe: 704 m²
Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Lövenich Blatt 13064 unter lfd.
Nr. 146 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück in Abt. II Nr. 124 für
die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung

**Erbbaugrundbuch von Lövenich, Blatt 13243,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Lövenich, Flur 52, Flurstück 2011, Hf, Widdersdorf, Größe: 17 m²
Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Lövenich Blatt 13064 unter lfd.
Nr. 123 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück in Abt. II Nr. 104 für
die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung

versteigert werden.

Buchenweg 8 in 50859 Köln (Widdersdorf)

Die Erbbaurechtsgrundstücke sind bebaut mit einem freistehenden, voll unterkellerten Einfamilienhaus („OKAL“ – Fertighaus: Typ W 144/74) mit einem Vollgeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr 1973/74, gering teilverbessert, nicht modernisiert. Es besteht erhöhter Instandhaltungs- und Modernisierungsrückstau, Baumängel und -schäden. Wohnfläche 131 m², und separater Garage.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers (Erbbaurechtsausgeber) erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

510.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lövenich Blatt 13243, lfd. Nr. 1 12.000,00 €
- Gemarkung Lövenich Blatt 13258, lfd. Nr. 1 498.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.